Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/365

09. 05. 77

Sachgebiet 640

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins; Beitrag zur Entwicklungshilfe (Fortsetzung der bisherigen ERP-Programme).

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 2,9 Milliarden DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderungszwecke.

Die Ausgaben werden im wesentlichen durch Zins- und Tilgungseinnahmen, zu einem Teil durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vgl. Abschnitt B.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 660 05 — Er 21/77

Bonn, den 9. Mai 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wird nachgereicht.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 890 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1977 Kredite in Höhe von

497 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1977 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1974 bis 1976 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1977 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 8

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil Ib des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

26 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 18 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1977 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1978 weiter.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

Teil I a des Gesamtplans

Zu § 1

Bei dem festzustellenden Betrag von	2 890 000 000 DM
handelt es sich um die Summe der Einnahmen bzw. der Ausgaben.	
Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:	
Vortrag aus Vorjahren	41 000 000 DM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	2 351 882 000 DM
Einnahmen aus Krediten	497 000 000 DM
Verwaltungseinnahmen	118 000 DM
	2 890 000 000 DM
Als Ausgaben sind veranschlagt worden:	
für Investitionen (davon 425 000 000 DM — Kap. 2 — für Berlin)	1 746 000 000 DM
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (davon 5 300 000 DM — Kap. 2 — für Berlin)	15 800 000 DM
für besondere Finanzierungsausgaben (davon 95 000 000DM — Kap. 2 — für Berlin)	958 600 000 DM
für Schuldendienst	167 500 000 DM
für sächliche Ausgaben	2 100 000 DM
	2 890 000 000 DM

Zu § 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Da die regulären Einnahmen (Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen) im Hinblick auf die Struktur der ERP-Förderungsprogramme nicht in dem gleichen Maße wachsen wie die Gesamtausgaben, kann die hierdurch entstehende Finanzierungslücke nur durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

Durch die Absätze 1 und 2 soll der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, Kredite in Höhe von 767 000 000 DM aufzunehmen (Bruttokreditaufnahme). Der in Absatz 1 genannte Betrag (Nettokreditaufnahme) ergibt sich nach § 15 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. im übrigen Teil II — Finanzierungsübersicht — und Teil III — Kreditfinanzierungsplan —).

Bei dem Kreditrahmen nach Absatz 2 handelt es sich um die Kredite, die entsprechend der bisherigen Praxis zur Tilgung von im Planjahr fällig werdenden Krediten aufgenommen, also umgeschuldet werden sollen.

Auf Grund von Absatz 3 werden die in den Vorjahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden sind, bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1978 verlängert. Die Verlängerung der noch nicht ausgenutzten Ermächtigungen ist zur Finanzierung der auf Grund der früheren Wirtschaftspläne noch zu leistenden, gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes übertragenen Ausgaben in entsprechender Höhe erforderlich.

Zu § 4

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO), insbesondere der kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung zwischen bestimmten Zahlungsterminen einerseits und den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge andererseits.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1977 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen soll — wie im Vorjahr — 450 000 000 DM betragen.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Teil I b des Gesamtplans

Zu § 8

Die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe, die nach der gesetzlichen Regelung von 1967/68 auf insgesamt 750 000 000 DM begrenzt war, ist abgeschlossen. Der Teil Ib des Gesamtplans beschränkt sich daher auf die Abwicklung der gewährten Darlehen und des Schuldendienstes.

Bei dem festzustellenden Betrag von 26 000 000 DM handelt es sich in der Einnahme um das Zins- und

Tilgungsaufkommen aus den gewährten Darlehen — das Tilgungsaufkommen wird in voller Höhe für die Schuldentilgung eingesetzt — sowie um die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt (Erstattung der Zinsdifferenz zwischen den aufgenommenen und den gewährten Darlehen), in der Ausgabe um die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Zu § 9

Die Vorschrift dient der Sicherung der Anschlußfinanzierung (Umschuldung bereits aufgenommener Kredite).

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 10

Die Vorschrift ist hinsichtlich der Jahreszahl geändert worden.

Zu § 11

Berlin-Klausel.

Zu § 12

Inkrafttreten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1977

Teil Ia:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil Ib:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1975

Teil Ia

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1	(Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2	(Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3	(Ausgaben):	Entwicklungshilfe
Kapitel 4	(Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5	(Einnahmen):	Einnahmen
Kapitel 6	(Einnahmen/ Ausgaben):	Exportfinanzierung

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1977	1978	1979	1980
		Jahr in Mio DM			
862 03	Seehafenbetriebe	15	— 15*)	— 15*)	—
862 04	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften	134,6	134,6	134,6	—
862 06	Modernisierung der Handelsflotte	45	45	45	—
853 11	Abwasserreinigung	140	100	—	—
853 12	Abfallbeseitigung	10	5	—	—
862 11	Luftreinhaltung	20	15	—	—
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		374,6	324,6	204,6	10

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1977 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01 - 691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	715 000 000	657 000 000	521 517*)
862 02 - 634	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft	38 000 000	53 000 000	14 170
862 03 - 731	Investitionen von Seehafenbetrieben .... **Verpflichtungsermächtigung .... 30 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1978 bis zu .... 15 000 000 DM** **Jahr 1979 bis zu .... 15 000 000 DM**	35 000 000	20 000 000	29 643
862 04 - 634	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 06 sind gegenseitig deckungsfähig.	134 600 000	134 600 000	105 599
862 06 - 732	Modernisierung der deutschen Handelsflotte .... Die Ausgaben bei Tit. 862 06 und Tit. 862 04 sind gegenseitig deckungsfähig.	45 000 000	45 000 000	45 975
853 02 - 692	Investitionen von Gemeinden	180 000 000	180 000 000	131 423

*) Aufgliederung vgl. Anlage I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätzen einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) — der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	365 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	265 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	20 000 000 DM
f) Unternehmen der Vertriebenen	20 000 000 DM
g) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	15 000 000 DM
h) die Binnenschiffahrt	3 000 000 DM
i) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	2 000 000 DM
	715 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM — davon je 5 000 000 DM Zonenrandgebiet und übrige Fördergebiete — für den unter f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu b)

Gefördert werden

— Existenzgründungen von Nachwuchskräften und

— standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM für den unter Abschnitt f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausstattung.

Zu f)

Vorgesehen sind Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes und der Zuwanderer aus der DDR.

Zu g)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu h)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu i)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Zu Tit. 862 02

Aus dem Ansatz können Darlehen an Produktionsunternehmen gewährt werden, die durch wesentliche Strukturänderungen ihres Produktionszweiges zu Umstellungsmaßnahmen gezwungen sind.

Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen verbessern. 15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1978 und 1979 erforderlich.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Darlehen zur Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 06

Die Darlehen sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen.

Gefördert werden

— Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes einschließlich Modellanlagen für den Tourismus;

— Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserreinigung und -beseitigung sowie der Abfallbeseitigung.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01 - 029	Dankesspende	10 000 000	10 400 000	10 720
685 01 - 699	Werbemaßnahmen des Saarlandes	500 000	500 000	500
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(300 000 000)	(260 000 000)	(260 562)
853 11 - 330	Abwasserreinigung	230 000 000	200 000 000	218 066
853 12 - 330	Abfallbeseitigung	20 000 000	20 000 000	19 155
862 11 - 330	Luftreinhaltung	50 000 000	40 000 000	23 341
		1 458 100 000	1 360 500 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 500 000
Ausgaben für Investitionen	1 296 000 000
Besondere Finanzierungsausgaben	151 600 000
Gesamtausgaben	1 458 100 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) wurde einer neu errichteten amerikanischen Stiftung ("THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES — A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN") eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Zuwendung dient der Bildung eines Stiftungsvermögens, aus dem gegenwarts- und zukunftsbezogene europäische Studien- und Forschungsvorhaben ("European Studies") gefördert werden.

Zu Tit. 685 01

Der veranschlagte Betrag soll der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar GmbH, Saarbrücken, deren alleiniger Gesellschafter das Saarland ist, als Zuschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft wird im laufenden Jahr zum überwiegenden Teil aus Landesmitteln finanziert. Sie hat die Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes beizutragen.

Zu Tit. 853 11 (Vorjahr Tit. 853 03)

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Von dem veranschlagten Betrag sind 140 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1977 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigung 1978 (100 000 000 DM).

Zu Tit. 853 12 (Vorjahr Tit. 853 04)

Die Mittel können für die Errichtung und maschinelle Ausstattung von Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Von dem veranschlagten Betrag sind 10 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1977 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigung 1978 (5 000 000 DM).

Zu Tit. 862 11 (Vorjahr Tit. 862 10)

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Von dem veranschlagten Betrag sind 20 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1977 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigung 1978 (15 000 000 DM).

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.			
	Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.			
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	ERP-Investitionsprogramm	(381 400 000)	(352 200 000)	
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	381 400 000	352 200 000	314 460
	Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 04 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und Tit. 861 01 sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 40 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 23.			
	Verpflichtungsermächtigung ... 70 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1978 bis zu ... 40 000 000 DM			
	Jahr 1979 bis zu ... 30 000 000 DM			
862 12-699	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	—	—	19 782
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13-699	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	4 050
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			

Erläuterungen

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1977	Jahre 1978 in Mio DM	1979
862 11	Investitionskredite	40	30 40 *)	— 30 *)
861 01	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse ..	30	—	—
		70	70	30

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1977 enthalten.

Zu Tit. 862 11 (Vorjahr Tit. 862 01)

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1978 und 1979 fortgeführt werden. Damit bereits 1977 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 70 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13 (Vorjahr Tit. 862 03)

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 04 - 691	Aufbaumaßnahmen .... Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	5 000 000	5 000 000	1 520
861 01 - 692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse .... Die Ausgaben bei Tit. 861 01 und Tit. 862 11 sind gegenseitig deckungsfähig.	95 000 000	95 000 000	96 922
685 01 - 171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800 000	2 800 000	3 169
685 02 - 643	Ausstellungen und Messen	2 000 000	2 000 000	1 938
685 03 - 699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500 000	500 000	360

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 04

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 861 01

Veranschlagt sind Darlehen für die

a) gewerbliche Wirtschaft	36 000 000 DM
b) Schiffahrt	1 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
d) Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
e) Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
	95 000 000 DM

Zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 24 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin vorgesehen.

Zu c)

Der Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin bestimmt.

Zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost an die Berliner Wirtschaft.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institutionen zur Verfügung gestellt. Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden im laufenden Jahr anfinanziert; ihre Weiterfinanzierung in den späteren Jahren kann in Aussicht genommen werden.

Zu Tit. 685 02

Die veranschlagten Mittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen.

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts" die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erhalten diese Länder Gelegenheit, ihre Erzeugnisse auszustellen und dadurch Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus, Internationale Boots- und Freizeitschau" hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts" stattfindet.

Ferner führt Berlin seit 1969 zweimal jährlich die Modemesse „Interchic" durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Die veranschlagten Mittel können auch für sonstige Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Zu Tit. 685 03

Nach einer mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1968 getroffenen Vereinbarung hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Hierunter fällt u. a. die finanzielle Unterstützung der amerikanischen Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
831 04-853	**Erwerb von Anteilen an der Berliner Industriebank AG** **Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.**	3 600 000	—	—
	Titelgruppe			
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(35 000 000)	(35 000 000)	(135 984)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten .... Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 und bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 04 überschritten werden.	15 000 000	15 000 000	25 984
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	—	—	14 516
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen .... Die Ausgaben dürfen bis zu 40 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.	20 000 000	20 000 000	95 484
	Gesamtausgaben	525 300 000	492 500 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300 000
Ausgaben für Investitionen	425 000 000
Besondere Finanzierungsausgaben	95 000 000
Gesamtausgaben	525 300 000

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 04

Ein Berliner Kreditinstitut beabsichtigt, seinen Aktienanteil an der Berliner Industriebank AG in Höhe von nom. 1 800 000 DM zu veräußern. Da andere Interessenten für den Erwerb der Aktien nicht gewonnen werden konnten, ist im Interesse der Berliner Industriebank AG als Hauptleihinstitut des ERP-Sondervermögens in Berlin vorgesehen, daß diese Aktien vom ERP-Sondervermögen übernommen werden. Der Anteil des ERP-Sondervermögens würde sich dadurch von nom. 34 000 000 DM (vgl. auch Kap. 5 Tit. 121 01) auf nom. 35 800 000 DM erhöhen.

Zu Tit. 831 21 (Vorjahr Tit. 831 01)

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22 (Vorjahr Tit. 831 02)

ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen.

(Vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 831 23 (Vorjahr Tit. 831 03)

Der Ansatz ist erforderlich, um voraussichtliche Verluste bei Berliner Unternehmen, an denen das ERP-Sondervermögen beteiligt ist, auszugleichen.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01 - 023	Beitrag im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit (Kapitalhilfe)	110 000 000	110 000 000	157 735
866 02 - 023	Förderung von Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern	25 000 000	25 000 000	12 807
866 03 - 023	Finanzierungshilfen für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer **Verpflichtungsermächtigung ... 180 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1979 bis zu ... 90 000 000 DM** **Jahr 1980 bis zu ... 90 000 000 DM**	90 000 000	90 000 000	64 350
	Gesamtausgaben	225 000 000	225 000 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	25 000 000		
	Besondere Finanzierungsausgaben	200 000 000		
	Gesamtausgaben	225 000 000		

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1977	1978	1979	1980
			in Mio DM		
866 03	Finanzierungshilfen für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer	90	90	— 90 *)	— 90 *)

*) im ERP-Wirtschaftsplan 1977 enthalten.

Ausgaben

Zu Tit. 866 01 (Vorjahr Tit. 861 01)

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) vom 16. Mai/4. Juli 1966 in der Fassung vom 18. Dezember 1973/3. April 1974 darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 866 02

Die Mittel sollen als Darlehen für die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen in Entwicklungsländern vergeben werden.

Zu Tit. 866 03 (Vorjahr Tit. 862 01)

Die Darlehen, die auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Zweckbindung ist die gleiche wie die des revolvierenden Fonds für die Exportfinanzierung in Höhe von 500 000 000 DM (vgl. Kapitel 6). Im Unterschied zu den Mitteln dieses Fonds stehen die hier veranschlagten Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht revolvierend zur Verfügung. Mit den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 90 000 000 DM für die Jahre bis 1980, — davon neu je 90 000 000 DM für 1979 und 1980 — ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
526 01 - 680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55 000	55 000	2
531 01 - 013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500 000	600 000	301
532 01 - 680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	40 000	—
671 01 - 680	Bearbeitungsgebühren	1 500 000	800 000	682
671 02 - 680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 000	5 000	—
575 01 - 680	Verzinsung der Darlehen	163 500 000	158 700 000	46 971
575 02 - 928	Kosten der Kreditaufnahme	4 000 000	6 300 000	2 170
870 01 - 680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	12 000 000	5 500 000	30 849
	Gesamtausgaben	181 600 000	172 000 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	2 100 000
Schuldendienst	167 500 000
Besondere Finanzierungsausgaben	12 000 000
Gesamtausgaben	181 600 000

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Zu Tit. 575 02

Die veranschlagten Mittel dienen zur Deckung der Disagiokosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1977 aufzunehmenden Kredite.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1976

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Für einen Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) der durch Gewährleistungen voll belegt ist, ist ein revolvierender Einsatz nicht zugelassen. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1975 82 255 368,32 DM. Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4) war am 31. Dezember 1975 mit Verpflichtungen im Betrag von 192 143 640,29 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit zum 31. Dezember 1975 277 399 008,61 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01 - 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	300 000	300 000	45
119 02 - 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	110 000	110 000	540
119 99 - 680	Vermischte Einnahmen	8 000	13 000	—
121 01 - 853	Erträge aus Beteiligungen	1 650 000	1 700 000	1 721
121 02 - 691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000 000	900 000	1 519
131 01 - 873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	—	—	—
133 01 - 691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	—	2 100 000	4 295
133 02 - 691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	—	—	—
141 01 - 680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	140 000	155 000	164
141 02 - 680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	3 000	3 000	111
162 01 - 691	Zinsen aus Darlehen	450 395 000	419 714 000	439 692
162 02 - 691	Einnahmen aus Disagio	8 000 000	16 500 000	21 799
162 03 - 872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	14 000 000	15 000 000	20 950
182 01 - 691	Tilgung von Darlehen (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	1 376 394 000	1 242 505 000	1 417 765
182 02 - 691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	—	—	—
325 02 - 928	Einnahmen aus Krediten	497 000 000	507 000 000	207 221
360 01 - 970	Vortrag aus Vorjahren	41 000 000	44 000 000	
	Gesamteinnahmen	2 390 000 000	2 250 000 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	118 000
Übrige Einnahmen	2 389 882 000
Gesamteinnahmen	2 390 000 000

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM beteiligt (vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954, BGBl. I S. 293 in der Fassung des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAB) vom 28. August 1969, BGBl. I S. 1232 ff.).

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Im Jahr 1977 wird — wie in den vergangenen Jahren — bei beiden Instituten mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ..	316 760 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	47 770 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	38 340 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	36 700 000 DM
e) von Sonstigen	10 825 000 DM
	450 395 000 DM

Zu Tit. 162 02

Bis zum 11. Januar 1977 wurde auf Darlehenszusagen an die gewerbliche Wirtschaft ein Disagio berechnet; dieses Disagio ist von den laufenden Zinsen getrennt zu vereinnahmen.

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	940 450 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	255 970 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	106 544 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	47 810 000 DM
e) durch Sonstige	25 620 000 DM
	1 376 394 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 360 01

Es handelt sich um den haushalts- und rechnungsmäßigen Nachweis der Übertragung von Überschüssen des Jahres 1975.

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
380 01 - 990	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	107 812
	Ausgaben			
980 01 - 990	Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	500 000 000	500 000 000	92 192
	Die Mittel dürfen a) bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 6 Tit. 380 01 und b) über das Jahr hinaus revolvierend in Anspruch genommen werden. Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können neue Zusagen erteilt werden.			

Abschluß

Einnahmen

Einnahmen	500 000 000
Gesamteinnahmen	500 000 000

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben	500 000 000
Gesamtausgaben	500 000 000

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 380 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen die ausländischen Besteller langfristige Zahlungsziele fordern. Hierfür hat sie den sog. Exportfonds I errichtet, dessen Gesamtvolumen bis zu 2 000 000 000 DM beträgt.

Zur Dotierung dieses Fonds stellt das ERP-Sondervermögen der Anstalt den hier veranschlagten Betrag von 500 000 000 DM zur Verfügung; der Betrag dient der Verbilligung der Gesamtfinanzierung von Exportgeschäften in Entwicklungsländer; er wird bis auf weiteres revolvierend eingesetzt.

Im übrigen — also bis zur Höhe von 1 500 000 000 DM — wird der Fonds von der Kreditanstalt dotiert, die sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Ausgaben

Zu Tit. 980 01

Die Mittel dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen deutscher Exporteure (vgl. auch Kap. 3 Tit. 866 03).

Anlage I
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1977 DM	1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 DM
634	Verarbeitende Industrie			93 971 400,—
635	Handwerk und Kleingewerbe			117 821 780,—
641	Handel			123 454 690,—
650	Fremdenverkehr			36 269 300,—
670	Sonstige Dienstleistungen			9 871 800,—
680	Sonstige Bereiche			10 134 300,—
	Zonenrandgebiete			
691	Betriebliche Investitionen			129 993 844,49
699	Sonstiges			—
	Summe			521 517 114,49
	Ansatz	715 000 000	657 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen DM	Ausgaben DM	davon entfallen auf: sächliche Ausgaben DM	Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke DM	Investitionen DM	besondere Finanzierungsausgaben DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		1 458 100 000			10 500 000	1 296 000 000	151 600 000
2	Berlin		525 300 000			5 300 000	425 000 000	95 000 000
3	Entwicklungshilfe		225 000 000				25 000 000	200 000 000
4	Sonstige Ausgaben		181 600 000	2 100 000	167 500 000			12 000 000
5	Einnahmen	2 390 000 000						
6	Exportfinanzierung	500 000 000	500 000 000					500 000 000
		2 890 000 000	2 890 000 000	2 100 000	167 500 000	15 800 000	1 746 000 000	958 600 000

Teil Ib

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01 - 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	2
119 99 - 680	Vermischte Einnahmen	—	—	—
153 01 - 692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	10 000 000	12 500 000	14 711
173 01 - 692	Tilgungen von Darlehen	62 000 000	62 200 000	64 053
221 01 - 692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	16 000 000	20 000 000	19 896
325 01 - 928	Einnahmen aus Krediten Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.	— 62 000 000	— 62 200 000	— 66 833
360 01 - 970	Vortrag aus Vorjahren	—	—	
	Gesamteinnahmen	26 000 000	32 500 000	
	Ausgaben			
539 99 - 680	Vermischte Ausgaben	—	—	—
575 01 - 928	Verzinsung der Darlehen	26 000 000	32 500 000	34 657

Abschluß

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen	—
Übrige Einnahmen	26 000 000
Gesamteinnahmen	26 000 000

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Übrige Ausgaben	26 000 000
Gesamtausgaben	26 000 000

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Veranschlagt sind die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens	
	Betrag für 1977	1976	1977	1976
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	2 890 000	2 750 000	26 000	32 500
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	2 352 000	2 199 000	88 000	94 700
3. Saldo	538 000	551 000	— 62 000	— 62 200
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	767 000	717 000	18 000	170 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	270 000	210 000	80 000	232 200
Saldo	497 000	507 000	— 62 000	— 62 200
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	41 000	44 000	—	—
6. Finanzierungssaldo	538 000	551 000	— 62 000	— 62 200

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a Allgemeine Aufgaben		Teil I b Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens Betrag für			
	1977	1976	1977	1976
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	600 000	550 000	—	—
1.2 kurzfristig	167 000	167 000	18 000	170 000
Summe 1.	767 000	717 000	18 000	170 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	45 000	97 784	49 000	62 200
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	225 000	112 216	31 000	170 000
Summe 2.	270 000	210 000	80 000	232 200
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	497 000	507 000	— 62 000	— 62 200

Leerseite

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1975

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Ausfälle im Rechnungsjahr 1975

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1974 DM	Stand am 31. 12. 1975 DM
A. **Bankguthaben**	156 547 889,72	305 319 708,94
B. **Darlehensforderungen**	9 882 574 312,13	10 390 728 796,56
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	166 695 700,52	102 765 739,11
2. Tilgungsforderungen	373 725 609,94	162 481 685,93
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	255 822 916,50	264 546 478,—
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Zwischenzeitliche Anlagen —	168 612 414,82	154 153 845,79
5. Verschiedene Banken — Zwischenzeitliche Anlage —	19 000 000,—	29 500 000,—
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Exportfonds I —	484 623 555,66	469 003 119,19
7. Verschiedene	3 990 111,37	35 847 475,98
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	143 822 600,—	180 027 600,—
E. **Liegenschaften**	659 955,—	652 932,—
F. **Wertpapiere**	114 856 001,—	80 032 830,50
G. **Verwahrungen** (vgl. Passiva D.)	—,—	3 700 000,—
	12 013 249 171,66	12 421 078 317,—

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1974 DM	Stand am 31. 12. 1975 DM
A. **Vermögensbestand**	10 854 819 400,42	11 117 221 428,70
B. **Darlehensverpflichtungen**	1 156 137 333,36	1 296 525 000,04
C. **Zinsverpflichtungen**	72 437,88	24 867,54
D. **Rückstellung für Bevorratung Berlin**	2 220 000,—	3 700 000,—
E. **Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen**	—,—	3 607 020,72
	12 013 249 171,66	12 421 078 317,—
Verpflichtungen aus Gewährleistungen		277 399 008,61

2. Ausfälle im Rechnungsjahr 1975

Kredite	
— Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 121 850,38 DM
— Berlin	104 106,41 DM
Beteiligungen	
— Berlin	—,—
Zinsen	
— Bundesgebiet (ohne Berlin)	221 779,25 DM
— Berlin	6 812,91 DM
	1 454 548,95 DM

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In Kapitel 1 Titel 853 02 des Teils I a des Gesamtplans ist Satz 1 1. Halbsatz der Erläuterungen wie folgt zu fassen:

„Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten und in begründeten Ausnahmefällen auch in anderen geeigneten Industriestandorten der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie in deren Randgemeinden;"

Begründung

Es ist zwar Ziel der Regionalpolitik, die industriell-gewerbliche Entwicklung vorwiegend von Schwerpunktorten aus zu fördern. Der Wohnort der in Schwerpunktorten tätigen Arbeitskräfte ist aber nicht immer mit den jeweiligen Schwerpunkten identisch. Ein zumutbares Pendeln von Arbeitskräften von anderen Standorten der Fördergebiete und von Randgemeinden der Schwerpunktorte ist zum Teil sogar regionalpolitisch erwünscht. Das bedeutet aber, daß auch in solchen Wohnorten, die nicht Schwerpunktorte sind, eine Förderung von Wohn- und Freizeitwerten möglich sein muß.

Das Schwerpunktprinzip im Infrastrukturbereich gilt übrigens nur für unmittelbar industriebezogene Maßnahmen. Für alle anderen Infrastrukturvorhaben, wie Verkehrs- und Energievorhaben, Wasserversorgungs- und Entwässerungsmaßnahmen sowie Ausbildungseinrichtungen ist die Förderung auch außerhalb von Schwerpunktorten möglich. Auch beim vorliegenden Programm sollte deshalb eine Förderung in geeigneten Industriestandorten, die nicht Schwerpunkte sind, möglich sein. Die Erfahrungen der Länder haben nämlich überwiegend gezeigt, daß ohne eine starre Bindung der Förderung an das Schwerpunktprinzip der Mitteleinsatz noch effektiver gestaltet werden könnte. Eine Verwendung der Fördermittel würde im übrigen der Regelung für die Gewährung von ERP-Darlehen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft entsprechen; dort kann eine Förderung im gesamten Gemeinschaftsaufgabengebiet bzw. bei Betriebserrichtungen auch in geeigneten zentralen Orten ohne Schwerpunkteigenschaft des Gemeinschaftsaufgabengebietes erfolgen. Deshalb sollte wenigstens in begründeten Ausnahmefällen vom starren Schwerpunktprinzip abgewichen werden können.

Angesichts der verfassungsmäßigen Verantwortung der Länder auf dem Gebiet der Regionalpolitik — gerade auch für gemeindliche Investitionen beim Ausbau der Infrastruktur — darf grundsätzlich erwartet werden, daß der Bund bei der Wahrnehmung seiner Gesetzgebungszuständigkeiten regionalpolitisch motivierten Änderungswünschen der Länder besonders aufgeschlossen begegnet. Vor diesem Hintergrund kann es nur befremden, daß sich die Bundesregierung im Gesetzentwurf dem Anliegen nach einer flexibleren Ausgestaltung der Förderrichtlinien zum ERP-Gemeindeprogramm verschließt, obwohl der Bundesrat wegen dieses Anliegens zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976 sogar den Vermittlungsausschuß angerufen hatte.